

HESSISCHE STAATSKANZLEI

218

Hessischer Verdienstorden am Bande

Den Hessischen Verdienstorden am Bande habe ich mit Urkunde vom 29. August 2012 an
Herrn Erwin Bopp, Wiesbaden,
Herrn Dr. Hans Christian Bremme, Wiesbaden, und
Herrn Günter Eisinger, Friedberg (Hessen),
sowie mit Urkunde vom 1. Oktober 2012 an
Frau Ingrid Bernhammer, Dillenburg,
Herrn Prof. Dr. Hans-Dieter Heun, Limburg a. d. Lahn, und
Herrn Wolfgang Ruske, Bad Sooden-Allendorf,
verliehen.

Wiesbaden, den 30. Januar 2013

Der Hessische Ministerpräsident

StAnz. 8/2013 S. 338

219

Erteilung eines Exequaturs;

hier: Herr José Carlos Dos Reis Arsénio, Generalkonsul der Portugiesischen Republik in Stuttgart

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Portugiesischen Republik in Stuttgart ernannten Herrn José Carlos Dos Reis Arsénio am 21. Dezember 2012 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn António Manuel Pires Gomes Samuel, am 31. Oktober 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, den 30. Januar 2013

Hessische Staatskanzlei

StAnz. 8/2013 S. 338

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

220

Rechtsschutz für Landesbedienstete;

hier: Übertragung von Entscheidungsbefugnissen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport

Bezug: Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Innern und für Sport, zugleich im Namen der Staatskanzlei und der Ministerien vom 18. Dezember 2012 (StAnz. 2013 S. 170)

1. Die Befugnis, Entscheidungen nach Nr. 1 bis 6 des Gemeinsamen Runderlasses betreffend Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Rechtsschutz für Landesbedienstete vom 18. Dezember 2012 (StAnz. 2013 S. 170) zu treffen, wird nach Nr. 7 des Gemeinsamen Runderlasses
 - den Regierungspräsidien, dem Regierungspräsidium Gießen auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen,
 - der Hessischen Bezugsstelle,
 - dem Landesamt für Verfassungsschutz,
 - der Hessischen Landesfeuerwehrschule,
 - der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung,
 - dem Hessischen Landeskriminalamt,
 - dem Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidium,
 - dem Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung,
 - den Polizeipräsidien und
 - der Polizeiakademie Hessen
 für ihren oder seinen Geschäftsbereich übertragen.
 Von dieser Befugnis darf nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Gebrauch gemacht werden.
 Sofern Rechtsschutz nach den Vorgaben des gemeinsamen Runderlasses gewährt wurde, verbleibt für den Fall von Abordnungen oder Versetzungen im Gültigkeitsbereich dieses Erlasses die Befugnis zur abschließenden Entscheidung, ob die Kosten vom Land als Haushaltsausgaben übernommen oder in einen Zuschuss umgewandelt beziehungsweise zurückgefordert werden, bei der Behörde, die Rechtsschutz gewährt hat.
 Die Regelung dieses Erlasses, gilt nicht für diejenigen Beschäftigten des Regierungspräsidiums Gießen und der Hessischen

Ämter für Versorgung und Soziales, die mit Aufgaben nach dem sozialen Entschädigungsrecht betraut sind oder vor ihrer Versetzung in den Ruhestand betraut waren.

2. Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Januar 2013

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**

Z 1 – 03 d 10 – 01
– Gült.-Verz. 3200 –

StAnz. 8/2013 S. 338

221

Bildung der Schöffenwahlausschüsse bei den Amtsgerichten zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtsperiode 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018;

hier: Aufstellung der Vorschlagslisten durch die Gemeindevertretungen und Jugendhilfeausschüsse

Die Amtszeit der zurzeit an den mit Strafsachen befassten Gerichten amtierenden Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen endet mit Ablauf des Jahres 2013. Nach § 45a DRiG führen die ehrenamtlichen Richter in der Strafgerichtsbarkeit die Bezeichnung „Schöffe“.

1. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat anlässlich der anstehenden Neuwahlen
 - nach § 40 Abs. 3 GVG als oberste Landesbehörde und
 - nach § 40 Abs. 2 GVG als zuständiges Ressort für die Verwaltung

für die ordnungsgemäße Besetzung des (nichttrichterlichen Teils des) jeweiligen Schöffenwahlausschusses bei den Amtsgerichten Sorge zu tragen. Die Zahl der Amtsgerichte in Hessen wurde aufgrund des Gesetzes zur Änderung gerichtsorganisatorischer Regelungen vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 409) von „46“ herabgesetzt auf „41“.

1.1 Wahl der 7 Vertrauenspersonen für den jeweiligen Schöffenwahlausschuss (§ 40 Abs. 3 GVG)

Von den Vertretungskörperschaften der Landkreise und der kreisfreien Städte sind wie im Jahr 2008 sieben Vertrauensper-

sonen in den Schöffenwahlausschuss des jeweiligen Amtsgerichts zu wählen (§ 40 Abs. 2 S. 1 GVG).

Bei den Amtsgerichten, deren Bezirk sich auf das Gebiet mehrerer Land- beziehungsweise Stadtkreise erstreckt, wird die Zahl der Vertrauenspersonen, die von den einzelnen Vertretungskörperschaften zu wählen sind, von der „zuständigen obersten Landesbehörde“ bestimmt (§ 40 Abs. 3 S. 3 GVG). Diese Aufschlüsselung habe ich vorgenommen bei den acht Amtsgerichten Wiesbaden, Darmstadt, Offenbach am Main, Frankfurt am Main, Königstein im Taunus, Büdingen, Frittlar, und Kassel. Das Amtsgericht Büdingen ist aufgrund der o.a. Novelle des Gerichtsorganisationsgesetzes erstmals betroffen. Grundlage für die Berechnung, welche Vertretungskörperschaft wie viele Vertrauenspersonen zu wählen hat, ist das Verhältnis der Einwohnerzahl der beteiligten Verwaltungsbezirke im Amtsgerichtsbezirk. Nach § 148 Abs. 1 2. Alt. HGO ist die vom Hessischen Statistischen Landesamt am 30. Juni 2012 festgestellte und im November 2012 veröffentlichte Wohnbevölkerung der hessischen Gemeinden der Bestimmung zu Grunde zu legen. Für die Wahl der Vertrauenspersonen bei den Amtsgerichten ist nach alledem die Aufschlüsselung in der Anlage zu diesem Erlass zu beachten.

Damit die bei den Amtsgerichten zu bildenden Schöffenwahlausschüsse termingerecht zusammentreten können, bitte ich die Regierungspräsidenten darauf hinzuwirken, dass in den Kreisen und in den kreisfreien Städten Darmstadt, Offenbach am Main und Kassel die Vertrauenspersonen für die Ausschüsse rechtzeitig gewählt und bis zum 14. Juni 2013 den zuständigen Amtsrichterinnen oder Amtsrichtern mitgeteilt werden. Die Städte Frankfurt am Main und Wiesbaden werden durch diesen Erlass unmittelbar über die vorgenannte Frist informiert.

Ich weise darauf hin, dass für die Wahl der Vertrauenspersonen in der Vertretungskörperschaft ein Quorum von „zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl“ gilt (vgl. § 40 Abs. 3 S. 1 GVG).

1.2 Bestimmung der Verwaltungsbeamtin oder des Verwaltungsbeamten als Beisitzerin oder Beisitzer für den jeweiligen Schöffenwahlausschuss (§ 40 Abs. 2 GVG)

Nach § 40 Abs. 2 S. 1 GVG gehört jedem Schöffenwahlausschuss eine Verwaltungsbeamtin oder ein Verwaltungsbeamter an. Die Bestimmung dieser Beisitzerinnen beziehungsweise Beisitzer obliegt der Landesregierung nach einer entsprechenden Vorlage des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport.

Die Vorschläge für die als Beisitzerin oder als Beisitzer für den jeweiligen Schöffenwahlausschuss zu bestimmende Verwaltungsbeamtin oder zu bestimmenden Verwaltungsbeamten sind mir von den Regierungspräsidenten bis zum 14. Juni 2013 vorzulegen. Der Vorschlag muss für jeden Amtsgerichtsbezirk jeweils eine Beisitzerin oder einen Beisitzer und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter umfassen. Der vorgeschlagene Beamte beziehungsweise die vorgeschlagene Beamtin muss nicht aus dem staatlichen Bereich kommen, sondern kann auch aus dem kommunalen Bereich stammen.

Bei den Amtsgerichten, deren Bezirk über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgeht, soll sich der Vorschlag auf ein gemeinsames Votum der beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte stützen.

Für den Bereich der Amtsgerichte Frankfurt am Main und Wiesbaden übermitteln die Stadt Frankfurt am Main und die Landeshauptstadt Wiesbaden die abgestimmten Vorschläge unmittelbar an mich.

2. Nachrichtlich weise ich darauf hin, dass es kraft bundesgesetzlicher Zuweisung zu den kommunalen Pflichtaufgaben gehört, die Vorschlagslisten zur Durchführung der Schöffen- und Jugendschöffenwahlen für die neue Wahlperiode aufzustellen.

2.1 Die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffenwahlen betrifft alle Gemeinden (§ 36 GVG).

Wie viele Schöffen erforderlich sind und wie viele Schöffenmandate auf die einzelnen Gemeinden entfallen, bestimmt die Justizverwaltung (§ 43 GVG). Das gilt auch für die Frage, bis zu welchem Tag die Vorschlagslisten aufzustellen und bei der zuständigen Amtsrichterin oder dem zuständigen Amtsrichter einzureichen sind (§ 57 GVG).

Wie schon im Jahr 2008 gilt für die Verabschiedung der Vorschlagsliste in der Gemeindevertretung das (durch die GVG-Novelle 2004 abgemilderte) Quorum von „zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl“ (§ 36 Abs. 1 S. 2 GVG).

Für die personelle Zusammensetzung der Vorschlagslisten sind zwei Änderungen des GVG aus dem Jahr 2010 von besonderem Interesse: Nach § 33 Nr. 5 GVG n.F. sollen Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt

ungeeignet sind, nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden. Neu eingeführt wurde eine Vorschrift über die Amtsenthebung von Schöffen, die ihre Amtspflicht gröblich verletzen (§ 51 GVG n.F.); entsprechende Personen sollten natürlich nach Möglichkeit von den Gemeinden erst gar nicht vorgeschlagen werden. § 51 GVG kommt beispielsweise in Betracht bei Verletzung des Beratungsgeheimnisses, bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben von Sitzungen und insbesondere auch bei verfassungsfeindlichen Aktivitäten (vergleiche BT-Drs. 17/3356 S. 16 f.).

Zur angemessenen Berücksichtigung von Frauen und Männern wurde eine entsprechende Bestimmung über die Wahl, Ernennung und Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in § 44 Abs. 1a DRiG aufgenommen. Ergänzend wird in diesem Zusammenhang auf § 36 Abs. 2 GVG und §§ 3, 14 HGIG hingewiesen.

2.2 Die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffenwahlen betrifft alle Landkreise und die Gemeinden mit einem Jugendhilfeausschuss (§ 35 JGG).

Auch für die Verabschiedung dieser Vorschlagsliste im Jugendhilfeausschuss gilt das oben beschriebene „Zwei-Drittel-Quorum“ (§ 35 Abs. 3 JGG)

Der Jugendhilfeausschuss soll ebenso viele Frauen wie Männer vorschlagen (§ 35 Abs. 2 JGG; vergleiche auch §§ 33a Abs. 1 S. 2, 35 Abs. 5 JGG).

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Justiz.

Ergänzende Informationen zur Schöffenwahl 2013 bietet der Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V. – Deutsche Vereinigung der Schöffen und Schöffen (DVS) – im Internet (www.schoeffenwahl.de und www.schoeffen.de).

Wiesbaden, 1. Februar 2013

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
IV 1 – 26 c 13

StAnz. 8/2013 S. 338

Anlage

Der Kreistag beziehungsweise die Stadtverordnetenversammlung in	wählt für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in	die angegebene Zahl an Vertrauenspersonen
---	---	---

Regierungsbezirk Darmstadt

Stadt Darmstadt	Darmstadt	3
Stadt Frankfurt am Main	Frankfurt am Main	6
Stadt Offenbach am Main	Offenbach am Main	3
Stadt Wiesbaden	Wiesbaden	6
Landkreis Bergstraße	Bensheim	7
	Fürth	7
	Lampertheim	7
Landkreis Darmstadt-Dieburg	Darmstadt	4
	Dieburg	7
Landkreis Groß-Gerau	Groß-Gerau	7
	Rüsselsheim	7
	Hochtaunuskreis	Bad Homburg v. d. Höhe
Main-Kinzig-Kreis	Königstein im Taunus	3
	Gelnhausen	7
Main-Taunus-Kreis	Hanau	7
	Frankfurt am Main	1
Odenwaldkreis	Königstein im Taunus	4
	Wiesbaden	1
	Michelstadt	7
Landkreis Offenbach	Langen (Hessen)	7
	Offenbach am Main	4
	Seligenstadt	7
	Rheingau-Taunus-Kreis	Bad Schwalbach
Wetteraukreis	Idstein	7
	Rüdesheim am Rhein	7
	Wiesbaden	0
Wetteraukreis	Büdingen	6
	Frankfurt am Main	0
	Friedberg (Hessen)	7